



Verordnung betreffend Auszahlung Beiträge Jugendförderung

Ausgabe 1.1.2026

Gemäss Beschluss der Burgerversammlung vom 8. Juni 2010 ist der Burgerrat Roggwil für die Ausführungsbestimmungen betreffend Auszahlung Beiträge Jugendförderung zuständig.

Sinn und Zweck	Art. 1 Die Burgergemeinde Roggwil unterstützt Dorfvereine in Roggwil mit aktiven Jugendlichen.
Beitrag	Art. 2 Der Burgerrat budgetiert jährlich einen fixen Betrag (max. CHF 5'000.–) für die Jugendförderung. Der Betrag wird auf Gesuch hin wie folgt ausbezahlt: - fester Beitrag pro Verein, der jährlich vom Burgerrat festgelegt wird - pro Kopf-Beitrag pro Verein, der jährlich vom Burgerrat festgelegt wird - der Beitrag ist jährlich neu zu beantragen
Beitragsberechtigung	Art. 3 Roggwiler Dorfvereine mit eigenen Statuten, die jugendliche Aktivmitglieder führen, für: Jugendliche mit Wohnsitz in Roggwil ab dem Kalenderjahr, in dem sie 6 Jahre alt werden bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie 18 Jahre alt werden.
Anmeldung	Art. 4 - Die Ausschreibung erfolgt jedes Jahr im August-Roggwiler. - Der Anmeldetermin vom 31. Oktober muss zwingend eingehalten werden. - Verspätete Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Mit der Eingabe sind folgende Unterlagen mitzuliefern: - Statuten - Präsenzkontrolle - Mitgliederliste mit Angabe von Adresse und Jahrgang
Kontrolle	Art. 5 Der Burgerrat ist ermächtigt, Kontrollen durchzuführen. Werden Unkorrektheiten bemerkt ist der Burgerrat befugt, diesem Verein die finanzielle Unterstützung sofort zu kündigen.
Bekanntmachung	Art. 6 Die unterstützten Vereine verpflichten sich, in geeigneter Form – beispielsweise auf ihrer Webseite, in Vereinmitteilungen oder anderen Kommunikationskanälen – auf den Beitrag zur Jugendförderung durch die Burgergemeinde Roggwil hinzuweisen. Die Art und Ausgestaltung des Hinweises erfolgt in Absprache mit der Burgergemeinde.
Auflösung der Jugendförderung	Art. 7 Die Burgergemeinde behält sich das Recht vor, die Jugendförderung der Dorfvereine von Roggwil jederzeit aufzulösen.
Inkrafttreten	Art. 8 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Burgerrat hat die Verordnung an seiner Sitzung vom 23. April 2026 beschlossen.

Burgerrat Roggwil BE



Peter Andres
Präsident



Rahel Kummer
Burgerschreiberin

Publikation Inkrafttreten

Die Verordnung wurde im Anzeiger Oberaargau vom 16. Juli 2026, Nr. 29, publiziert unter Hinweis der Inkraftsetzung mit Rechtsmittelbelehrung. Während der Frist von 30 Tagen wurden keine Beschwerden eingereicht.

Roggwil, 16. August 2026



Rahel Kummer
Burgerschreiberin